

Stadtverwaltung Lahnstein

Sitzungsvorlage

Drucksachen-Nr.: **BV 20/3771**

Fachbereich	Datum
Fachbereich 4 - Bauen, natürliche Lebensgrundlagen und Eigenbetrieb WBL	26.03.2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin	öffentlich / nichtöffentlich
Werkausschuss	27.08.2020	Ö
Haupt- und Finanzausschuss	10.09.2020	Ö
Stadtrat	14.09.2020	Ö

Neukalkulation der Friedhofsgebühren, hier: Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebühren- satzung

Sachverhalt:

Gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren für städtische Einrichtungen, wie es die Friedhöfe der Stadt Lahnstein sind, ist das Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG). Benutzungsgebühren dürfen demnach nur zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen erhoben werden.

Eine solche Kostenermittlung hat zuletzt im Jahr 2000/2001 für die Bestattungsgebühren stattgefunden. Die Umsetzung der Ergebnisse erfolgte in den Jahren 2002/2003. Danach fanden nur noch vereinzelte Anpassungen der Gebührensatzung statt, da z. B. neue Bestattungsformen eingeführt wurden. Von einer grundsätzlichen Neukalkulation wurde jedoch abgesehen, da die städtischen Gebührensätze im Verhältnis zu anderen und insbesondere umliegenden Kommunen ein relativ hohes Niveau aufweisen.

Gesetzlich zwar nicht berücksichtigt, aber in der Praxis dennoch von Bedeutung muss diese „Konkurrenzsituation“ durchaus beachtet werden.

Da die Einrichtung Bestattungswesen jedoch nicht kostendeckend betrieben wird, wie auch in vielen anderen Kommunen, wird immer wieder vom Landesrechnungshof und infolge auch von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als Aufsichtsbehörde gefordert, dass eine Neukalkulation und entsprechende Anpassung der Friedhofsgebühren stattzufinden hat, um eine Defizitreduzierung

herbeizuführen. In Zusammenarbeit mit der Mittelrheinischen Treuhand GmbH, die auch damals die Kalkulation der Friedhofsgebühren begleitet hat, wurde eine Neukalkulation aufgestellt, die in der Sitzung des Werkausschusses vorgestellt wird.

Das geänderte Bestattungsverhalten und die zurückgehenden Bestattungsfälle wurden hierbei ebenso wie die neu vorgesehenen Bestattungsformen Baumbestattung und Reihenwiesengrab berücksichtigt. Es hat sich zudem gezeigt, dass es zur Einhaltung des Kostendeckungsgrundsatzes sinnvoll ist, einzelne Gebührenpositionen entfallen zu lassen oder zusammenzufassen. Hierzu gehören auch der Wegfall von Urnenreihengrabstätten in der Urnenwand und ein Wegfall zur Unterscheidung von Wahlgrabstätten in die Kategorien 1 und 2.

Aus der nachfolgenden Zusammenstellung können die bisherigen Gebührensätze, die jeweils kalkulierten Gebühren und die für die Zukunft vorgeschlagenen Gebührensätze entnommen werden. Auch sind die wegfallenden Positionen entsprechend gekennzeichnet. Teilweise kommt es zwischen der kalkulierten und vorgeschlagenen Gebühr immer noch zu großen Differenzen, da zu erwarten ist, dass bei Anwendung eines kostendeckenden Gebührensatzes eine Nachfrage in der Zukunft nicht mehr besteht. Von daher erscheint es sinnvoller einen höheren Kostendeckungsbeitrag zu erwirtschaften als weitere Bestattungsfälle zu verlieren.

	Reihengrabstätten	Bisherige Gebühr	kalkulierte Gebühr	Vorschlag
1.	Reihengrabstätten Erdbestattungen	936 €	2.076 €	1.150 €
2.	Reihengrabstätten Erdbestattungen (Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr)	855 €	1.211 €	950 €
3.	Reihenwiesengrab mit Namenstafel	- €	2.318 €	1.265 €
4.	Anonyme Erdreihengrabstätte (inkl. Grabpflege)	913 €	2.318 €	1.265 €
5.	Urnenreihengrabstätte	632 €	1.211 €	760 €
6.	Urnenreihengrabstätte in einer Urnenwand	1.173 €	1.722 €	1.400 €
6.	Reihengrab-Erdbodenkammer	923 €	1.803 €	1.450 €
7.	Urnenwiesengrab mit Namenstafel	614 €	1.332 €	760 €
8.	Anonyme Urnenreihengrabstätte (inkl. Grabpflege)	614 €	1.280 €	760 €
9.	Reihenbaumgrab	- €	1.096 €	650 €
11.	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab für Erdbestattungen	300 €	— €	
10.	Zusätzlich zu Ziff. 3 und 8 Namenstafel für Wiesengrab (ohne Beschriftung)	25 €	60 €	60 €

	Wahlgrabstätten	Bisherige Gebühr	kalkulierte Gebühr	Vorschlag
	a) für ein Wahlgrab (mit der Möglichkeit d. Tiefbelegung)	1.405 € 1.189 €	2.681 €	1.600 €
	Bisher Unterscheidung nach Kategorie 1 und 2			
	b) Urnenwahlgrab	741 €	1.384 €	900 €
	c) Urnenwahlgrab in der Urnenwand	1.380 €	1.722 €	1.440 €

	Bestattungen und Beisetzungen	Bisherige Gebühr	kalkulierte Gebühr	Vorschlag
	a) Leichen von Kindern bis zum 6. Lebensjahr	394 €	214 €	215 €
	b) Leichen von Personen ab dem 6. Lebensjahr Anonyme Erdbestattung	601 € 541 €	640 €	640 €
	c) mit Tiefbelegung (zusätzl. zu b))	322 €	228 €	230 €
	d) Totgeburt ohne besonderes Grab	138 €	108 €	110 €
	e) Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab in einem Urnenwiesengrab anonyme Beisetzung	281 € 214 € 152 €	143 €	150 €
	f) <i>Beisetzung einer Urne in einer Urnenwand oder Erdbodenkammer</i>	62 €	89 €	90 €
	Ausbettungen			
	a) von Leichen Ruhezeit bis 10 Jahre Ruhezeit zw. 10 u. 20 Jahre Ruhezeit mehr als 20 Jahre	480 € 421 € 315 €	704 €	700 €
	b) von Leichen aus einem Tiefgrab Ruhezeit bis 10 Jahre Ruhezeit zw. 10 u. 20 Jahre Ruhezeit mehr als 20 Jahre	720 € 631,50 € 472 €	955 €	950 €
	c) von Leichen bis 6 Jahre Ruhezeit bis 10 Jahre Ruhezeit zw. 10 u. 20 Jahre Ruhezeit mehr als 20 Jahre	240 € 210,50 € 157,50 €	235 €	235 €
	d) von Ascheresten	210 €	158 €	160 €
	e) Ausbettung der Gebeine nach Ablauf der Ruhefrist u. Wiederbeisetzung je Leiche auf der Grabsole	315 €		
	f) Sammeln von Leichenresten in Gräften und deren Wiederbeisetzung je Leiche ohne Sargstellung	526 €		

	Leichenhallen und Friedhofskapellen	Bisherige Gebühr	kalkulierte Gebühr	Vorschlag
a)	Benutzung der Leichenhalle bzw. einer Leichenzelle innerhalb der Bestattungsfrist gemäß § 15 Bestattungsgesetz	132 €	270,32 €	270 €
b)	Bei jeden weiteren Tag der beantragten Verlängerung der Bestattungsfrist	26 €	27,03 €	27 €
c)	Aufbewahrung von polizeilich eingebrachten Leichen je Leiche	219 €		
d)	Benutzung der Kapelle	70 €	135,16 €	135 €
e)	für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 10 Tagen	139 €		100 €
f)	für jeden weiteren Tag	15 €		10 €

	Abräumen von Grabstellen	Bisherige Gebühr	kalkulierte Gebühr	Vorschlag
	je Grabstelle	100 €	318,52 €	200 €
	je Grabstelle Urnengrab/Kindergrab	0 €	121,34 €	100 €

Beschlussvorschlag:

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung wird in der als Anlage vorgesehenen Fassung mit Wirkung ab dem 01.07.2020 beschlossen.

Anlagen:

Änderungssatzung

(Peter Labonte)
Oberbürgermeister